



Camping Vorschriften

Camping de Waterjuffer

Zusätzliche Campingregeln "de Waterjuffer" ab 01.11.2022
(gelten gemeinsam mit den RECRON-Bedingungen)

(alle vorhergehenden Campingregeln werden durch diese ersetzt)

Telefon:	0031 (0) 573 - 43 13 59
Notfall / Störungen:	0031 (0) 6 289 630 51
E-Mail:	info@campingdewaterjuffer.nl
Website:	www.campingdewaterjuffer.nl
IBAN:	NL86 RABO 0169.9355.23
BIC:	RABONL2U Rabobank Zutphen
HRB.:	54134935
US†ID.:	NL851182306 B01

Liebe Gäste,

durch Ihre Einschreibung als Gast auf unserem Gelände sind Sie verpflichtet, sich sowohl über die unten stehenden Vorschriften als auch über die RECRON-Bedingungen vom 01. Januar 2013 zu informieren. Bitte befolgen Sie stets den Anweisungen der Geschäftsführung und der Mitarbeiter des Campings. Der Camper ist jederzeit dafür verantwortlich, dass seine Familienmitglieder und sein Besuch diese Vorschriften beachten.

Wenn über Mobilheime gesprochen wird, gilt dasselbe für Wohnwagen, Chalets, Zelte und dergleichen.

1. Haftung

Die Campingleitung kann keinesfalls haftbar gemacht werden und übernimmt keine Verantwortung bei: Diebstahl, Krankheit, Unfall, Brand, Sturm oder Schäden welcher Art auch immer. Wir behalten uns das Recht vor, Ihnen den Zugang zu unserem Campingplatz zu verweigern: nach Missbrauch, nach mehrfachem Fehlverhalten des Campers oder wenn der Camper seinen Verpflichtungen oder Absprachen nicht nachkommt.

2. Kommen und Gehen

2.1 Der Zugang zum Campingplatz wird durch Schilder angegeben. Besucher und Übernachtungsgäste müssen sich bei der Ankunft an der Rezeption melden. Fahrzeuge von Besuchern erhalten keinen Zugang mehr zum Campingplatz. Fahrzeuge Ihrer Besucher können auf dem Parkplatz abgestellt werden. Gepäckstücke, Taschen etc. können Sie mit Ihrem Auto vom Parkplatz zu Ihrem Platz transportieren. An der Rezeption finden Sie auch „Leih-“ Bollerwagen, die Ihnen während der Rezeptionszeiten zur Verfügung stehen. Es ist untersagt den eigenen PKW oder den Ihres Besuchs am Hintereingang des Campings abzustellen (Ausgang „Oude Larenseweg“). Besucher und Übernachtungsgäste zahlen den geltenden Preis.

2.2 Pro Stellplatz kann nur eine Person mit seiner Familie (Ehe- oder Lebenspartner und im Haushalt lebende Kinder) als Mieter eingetragen werden.

Um Missverständnisse vorzubeugen: Kinder, die nicht mehr im Haushalt der Eltern leben, gelten nicht als Familienmitglieder und müssen den Besuchertarif bezahlen. Kinder unter 18 Jahren dürfen nicht alleine auf dem Campingplatz übernachten.

Es besteht die Möglichkeit, ein Besucherarrangement abzuschließen. Diese gilt nur noch für unbegrenzten Tagesbesuch. Übernachtungsgäste zahlen den jeweils geltenden Tarif.

Sowohl für Tagesbesucher als auch für Übernachtungsgäste gilt:

Sie müssen bei der Rezeption bei Ankunft angemeldet werden.

2.3 Die Campingleitung behält sich das Recht vor, unerwünschten Personen den Zugang zum Campingplatz zu verweigern.

2.4 Die Schranke öffnet sich für registrierte Autos in der Zeit von 7.30 bis 22.30 Uhr. In Notfällen - außerhalb dieser Zeiten – melden Sie sich bitte über die bei der Schranke befindlichen Gegensprechanlage. Die Durchfahrt der Schranke geschieht auf eigenes Risiko. Schäden an der Installation, dem Fahrzeug oder an Personen gehen zu Ihren Lasten. Sie sind verantwortlich für den durch Sie entstandenen Schaden. Der Schaden muss beseitigt bzw. ersetzt werden. Es kann immer nur 1 Fahrzeug (Kombination) die Schranke passieren.

2.5 Pro gemieteten Platz darf ein Auto auf dem Gelände stehen. Das Fahrzeug ist auf der eigenen Parzelle abzustellen. **Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf dem gesamten Campinggelände 5 km/h!!** Zur Sicherheit aller Campinggäste bitten wir Sie dringend sich hieran zu halten. Bei Verstoß behalten wir uns das Recht vor, den Zugang Ihres Fahrzeugs zu blockieren!!
Es gelten die Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung.
Zwischen 22.30 und 7.30 Uhr herrscht Nachtruhe. In dieser Zeit ist kein motorisierter Verkehr erlaubt. Musik – egal welcher Art – dient allein dem eigenen Vergnügen und nicht der Belästigung Dritter.

2.6 Pro Stellplatz ist nur 1 Mobilheim /Wohnwagen erlaubt. **Dauerhaftes Wohnen ist strengstens untersagt.** Sollten wir dies feststellen, sind wir gezwungen Ihren Mietvertrag zu kündigen. Sie haben dann unter Mitnahme Ihres Eigentums unser Grundstück innerhalb von 30 Tagen zu verlassen. Eventuell anfallende Kosten gehen zu Ihren Lasten.

3. Rund um das Mobilheim

(siehe auch Artikel 16 u. 17 Recron-bedingungen)

3.1 Das Mobilheim darf nicht größer sein als 70 m² inklusive Terrasse und Überdachung (exklusive Abstellraum), wobei zu beachten ist, dass das Objekt nicht mehr als 30% der Grundstücksfläche einnehmen darf. Die Bauhöhe beträgt maximal 3,80 m. Das Gartenhäuschen darf nicht größer sein als 9 m² (mit einer maximalen Bauhöhe von 3 m).

3.2 Das Aufstellen von Mobilheimen, Gartenhäusern, Überdachungen, Anbauzelten, Zäunen, Terrassen, Verandas o.ä., sowie Erweiterungen oder Änderungen an der Außenseite eines Mobilheimes dürfen nur mit Zustimmung der Campingleitung durchgeführt werden und sind immer schriftlich anzufragen. Außerdem ist immer eine Skizze bzw. Bauzeichnung vorzulegen.

Die gesamte Bebauung einschließlich der Pflasterung darf nicht mehr als 50% der Grundstücksfläche betragen.

3.3 Die Kosten und das Risiko für das Entfernen oder Umsetzen eines Mobilheimes durch die Campingleitung gehen zu Lasten des Eigentümers des Mobilheimes.

3.4 Das Gießen von Beton- Fundamenten und Mauerwerk etc. ist nicht erlaubt.

3.5 In den Zeiträumen wie Ostern (Freitag bis Montag), Christi Himmelfahrt (Donnerstag bis Sonntag), Pfingsten (Freitag bis Montag) und der Sommerzeit 1. Juli bis **15. September** sind lediglich kleinere Gartenpflegearbeiten wie Rasenmähen, Laubblasen, und Kantenschneiden erlaubt. Alle anderen lärmverursachenden Tätigkeiten sind in den angegebenen Zeiten nicht gestattet

Außerhalb der obengenannten Zeiten sind Arbeiten montags – freitags von 9.00 – 18.00 Uhr und samstags von 9.00 – 17.00 Uhr erlaubt. Nur in diesen Zeiten dürfen Fremdfirmen vor Ort sein. Transportunternehmen mit Fahrzeugen von mehr als 7,5 Tonnen Gesamtgewicht erhalten keine Erlaubnis den Campingplatz zu befahren.

3.6 Partyzelte, Pavillons etc. sind in den Wintermonaten November bis März, in Zusammenhang mit Unwetter, Schnee etc., wegzuräumen.

3.7 Halten Sie während des Grillens Rechnung mit Ihren Nachbarn; der Rauch kann lästig sein.

3.8 Die Parzelle sollte jederzeit einen gepflegten Eindruck machen. Aus diesem Grund ist es auf dem gesamten Gelände (inkl. Parkplatz) untersagt, Mobilheime, Wohnwagen, Anhänger etc. unterzustellen. Bitte halten Sie den von Ihnen gemieteten Platz einschließlich aller dazugehörigen Bepflanzung in gepflegtem Zustand. Andernfalls kümmern wir uns um die Pflege zum geltenden Stundentarif.

3.9 Die Natur ist sehr wertvoll und sollte respektiert werden. Deshalb ist das Schneiden der öffentlichen Bepflanzung auf leeren Parzellen oder Grünstreifen nur mit unserer Zustimmung erlaubt. Zudem ist das Abstellen von Fahrzeugen etc. zwischen der Bepflanzung und auf leeren Parzellen untersagt.

3.10 Zwischen zwei Grundstücken dürfen die Hecken nicht höher sein als 1,80 m und an der Vorderseite nicht höher als 1,60 m. Sichtschutzwände sind nicht erwünscht. Der Grünstreifen / die Lorbeerhecke an der Außenseite unseres Grundstücks darf nur in Absprache mit der Campingleitung auf eine Mindesthöhe von 2,75 m gekürzt werden.

- 3.11 Das Aufhängen von Fahnen ist nur noch während Sportveranstaltungen und nationalen Feiertagen erlaubt.
- 3.12 Im Zusammenhang mit den Sicherheitsanforderungen muss die Elektroinstallation in Ihrem Mobilheim den einschlägigen NEN-Normen entsprechen. In jedem Objekt ist ein FI-Schalter (Fehlerstrom-Schutzschalter) vorgeschrieben.
- Sollte im Störfall festgestellt werden, dass Ihr Objekt über keinen eigenen FI-Schalter verfügt, behalten wir uns vor, Sie nicht mehr mit Strom zu versorgen, bis die Installation den Sicherheitsanforderungen entspricht.
- 3.13 Die Gasinstallation in Ihrem Wohnwagen liegt in Ihrer Verantwortung. Lassen Sie daher Ihre Leitungen und die zugehörige Ausrüstung mindestens alle 2 Jahre überprüfen. Dies ist zu Ihrer und unserer Sicherheit wichtig.
- 3.14 **Der Gebrauch von Autogas (LPG) ist strengstens verboten!!**
- 3.15 Pro Parzelle sind 2 zugelassene Gasflaschen mit einem Fassungsvermögen von je 26 Litern erlaubt. Die Gasflaschen müssen in einer feuerfesten Kiste mit der Aufschrift „Rauchen und offenes Feuer verboten“ gelagert werden. Die Lagerung von Ölen etc. ist verboten.
- 3.16 Sofern vorhanden, werden neu aufgestellte Mobilheime pflichtweise an das zentrale Gasnetz angeschlossen. Für bestehende Objekte gilt eine Übergangsperiode bis zum 31. Dezember 2024. Informationen über Anschlusskosten erhalten Sie bei der Rezeption.
- 3.17 Wir sind an ein Strom- und Wassernetz für die Benutzung zu Freizeit- und Erholungszwecken angeschlossen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Anschaffung von Geräten, dass die elektrische Spannung bzw. der Wasserdruck schwanken kann.
- 3.18 Feuchte Einweg-Reinigungstücher gehören nicht in die Toilette, da dies zu Verstopfungen führt.
- 3.19 Haben Sie Störungen/Schäden bei Wasser-, Abwasser- und/oder Stromleitungen verursacht? Melden Sie den Schaden bitte umgehend der Rezeption. Wir werden versuchen, den Schaden schnellstmöglich zu beheben. Natürlich werden Ihnen die von Ihnen verursachten Störungen/Schäden in Rechnung gestellt. Es ist jedem Camper strengstens untersagt, selbst Reparaturen an den Installationen des Campingplatzes durchzuführen.
- 3.20 Die Wasserversorgung kann während der Winterperiode oder im Notfall abgesperrt werden. Frostschäden oder Schäden an der Wasseruhr oder dem Abschlussventil gehen zu Lasten des Mieters, wenn er nachlässig mit der Wasserversorgung umgegangen ist. Der Zählerstand ist bindend.

4. Verbrauch – Strom, Wasser, Gas

- 4.1 Wir brauchen Ihnen nicht zu sagen, dass Wasser, Gas und Strom teuer sind. Gehen Sie darum bitte sparsam damit um. Auf diese Weise bleiben Freizeit und Erholung bezahlbar. Die Anbringung von Sonnenkollektoren ist nach Absprache möglich. Anpassungen an unseren Stromkästen, einschließlich eines Stromzählers mit Doppelzähler für die Nutzung von Solarenergie, gehen zu Lasten des Mieters. Sie müssen die Möglichkeiten von Sonnenkollektoren immer zuerst mit der Campingplatzverwaltung besprechen.
- 4.2 Ihr Verbrauch – mittels eigenem Zähler festgestellt – wird 1x jährlich abgerechnet. Bei Abschluss eines Mietvertrages berechnen wir einmalig eine Kautions für Energiekosten in Höhe von € 150,00 (es erfolgt keine Verzinsung!). Nach Beendigung des Mietvertrages wird dieser Betrag mit offen-stehenden Rechnungen verrechnet oder zurückerstattet.

5. Haus- und Gartenabfall

Für die Entsorgung von Restmüll, Papier, Grünabfall und Glas haben wir entsprechende Container aufgestellt beim Eingang/Ausgang des Campingplatzes.

- 5.1 In den Restmüllcontainer darf ausschließlich Restmüll in verschnürten Hausmüllsäcken deponiert werden. Sperrmüll gehört nicht in den Container und ist von Ihnen selbst zu entsorgen!

Schnittabfall können Sie in den hierfür vorgesehenen Container entsorgen.

Nicht in Plastiksäcken! Entfernen Sie auch die Erde aus den Wurzelballen!

- 5.2 Die Entsorgung von Sperrmüll, Bauabfällen, chemischen Abfällen, Kühlschränken, Gefrierschränken, Grobabfällen etc. ist nicht erlaubt. Sie müssen diese selbst entsorgen, zum Beispiel bei einer lokalen Abfalldeponie in der Umgebung oder in Ihrer eigenen Gemeinde in Deutschland.
- 5.3 Die illegale Entsorgung aller Arten von Abfällen ist strengstens untersagt. Die Container werden videoüberwacht und bei Missachtung wird Ihnen eine Geldbuße von 150 Euro auferlegt.
- 5.4 Chemische Toiletten können auf dafür vorgesehene Plätze geleert und gereinigt werden.

6. Einrichtungen

- 6.1 Die sanitären Einrichtungen sind kein Spielplatz für Kinder und haben sauber betreten und verlassen zu werden.
- 6.2 Die Nutzung aller Einrichtung geschieht auf eigene Gefahr.
- 6.3 In allen Einrichtungen gilt Rauchverbot.

7. Haustiere

- 7.1 Ihre Haustiere (max. 2) sind herzlich willkommen.
- 7.2 Hunde und Katzen sind auf dem Campinggelände immer an der Leine zu führen.
- 7.3 Haustiere sind nur außerhalb des Campingplatzes „Gassi“ zu führen. Sie sind verpflichtet immer einen Hundekotbeutel bei sich zu haben. „Unfälle“ sind natürlich unmittelbar von Ihnen zu beseitigen. Dies gilt auch für die „Hundehaufen“ außerhalb des Campingplatzes. Auf dem Campingplatz sind an verschiedenen Stellen Spender mit kleinen Plastikbeuteln und einem Abfalleimer aufgestellt. Außerdem sind Haustiere jederzeit angeleint zu sein. Jeder Besitzer bleibt für sein Haustier verantwortlich.
- 7.4 Haustiere sind nicht erlaubt in den sanitären Einrichtungen, auf dem Spielplatz und im gesamten Bereich des Naturbades.

Ausnahme: vom 1. Oktober bis 28. Februar dürfen Hunde im Naturbad schwimmen.

8. Bezahlung der Jahresplätze

- 8.1 Sie können die Jahresrechnung in max. 2 Raten von je 50% des Rechnungsbetrages bezahlen; vor dem 1. Januar und vor dem 1. April. Wenn Sie zu spät bezahlen erhalten Sie **keine** kostenlose Zahlungserinnerung. Es werden Ihnen € 7,50 Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt. Für eine Anmahnung bringen wir € 20,00 in Rechnung

- 8.2 Falls Sie die fälligen Beträge nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zahlen, geraten Sie in Zahlungsverzug. Camping de Waterjuffer ist dann berechtigt Inkassobeiträge in Rechnung zu stellen. Diese betragen mindestens 15% des geschuldeten Betrages mit einem Mindestbetrag von € 40,00.

Des Weiteren werden wir Ihnen Verzugszinsen über den geschuldeten Betrag in Rechnung stellen.

Ausstehende Forderungen werden wir an ein Inkassounternehmen übertragen. Alle hieraus entstehenden Kosten gehen ebenfalls zu Ihren Lasten.

Ihr Kfz-Kennzeichen wird in unserem Zugangssystem gesperrt und wir verweigern Ihnen den Zugang auf unser Gelände bis der ausstehende Betrag bezahlt wurde.

9. Private Vermietung

- 9.1 Aufgrund der Schließung der Rezeption des Campingplatzes im Zeitraum Oktober bis März ist eine private Vermietung nur in den Monaten April bis September möglich. Langzeitvermietung ist nur in Absprache mit uns und nur für Mieter mit festem Wohnsitz erlaubt.
- 9.2 Der Vermieter / Eigentümer des Objekts ist für die Schlüsselübergabe, Reinigung, Wartung und Störungen selbst verantwortlich (mit Ausnahme von Stromausfällen).
- 9.3 Die Vermietung oder Nutzung durch Dritte muss rechtzeitig der Campingleitung mitgeteilt werden. Darüber hinaus sind die persönlichen Daten des Mieters der Campingleitung vorab mitzuteilen.
- 9.4 Die Campingleitung behält sich das Recht vor die Mieter abzulehnen oder bei Missverhalten des Campings zu verweisen.
- 9.5 Bei einer Mietdauer von weniger als einem Monat (30 Tage) muss der Eigentümer des Objekts 15% der Miete an Camping de Waterjuffer zahlen. Die geltenden Mietpreise müssen vor Beginn der Vermietung festgelegt werden.
- 9.6 Bei Vermietung von länger als einen Monat (30 Tage), muss der Vermieter 15% der Miete – mit einem Minimum von 100,00 € pro Monat - an Camping de Waterjuffer zahlen.
- 9.7 Bei Nutzung durch Dritte (Familie / Freunde o.ä.) muss bei Ankunft der geltende Übernachtungspreis bezahlt werden

10. Verkauf

Der Verkauf eines Mobilheimes – unter Erhalt des Stellplatzes – ist nur unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- 10.1 Der Verkäufer hat bei der Camping Direktion einen Antrag auf „Zustimmung zum Verkauf“ auszufüllen
- 10.2 Im Falle eines Verkaufs müssen die Parzelle und das Mobilheim in gutem und gepflegtem Zustand sein.
- 10.3 Die Platzierung des Objekts auf unserer Website, Besichtigungen des Objektes sowie administrative Arbeiten werden von Camping de Waterjuffer übernommen. Wenn der Verkäufer Anzeigen auf anderen Websites unter seiner eigenen Verwaltung platziert, darf der geforderte Preis nicht niedriger sein als der dem Campingplatz de Waterjuffer bekannte geforderte Preis. Preisanpassungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- 10.4 Wir handhaben eine Verkaufsprovision von 10% des Verkaufspreises mit einem Mindestbetrag von € 400,00
- 10.5 Aus Sicherheitsgründen müssen Mobilheime / Chalets, die älter als 20 Jahre sind, einer technischen Überprüfung durch Second Home Check (Partner der Hiswa - Recron) unterzogen werden. Diese Prüfung bestimmt auch gleichzeitig den Wert des Objekts. Die Kosten der Besichtigung trägt der Eigentümer des Objekts.
- 10.6 Bei einem Wert unter 4000,00 € (ohne Stellplatz) ist ein Verkauf oder eine Schenkung des Objekts unter Beibehaltung des Stellplatzes nicht gestattet. Der Platz muss dann vor dem vereinbarten Termin leer bzw. vorschriftsmäßig übergeben werden. Das Aufstellen eines neuen / anderen Objekts auf dem bestehenden Gelände ist nur mit Genehmigung der Campingplatzverwaltung gestattet.
- 10.7 Bei einem Wert zwischen 4.000,-00 € und 5.000,00 € ist der Verkauf oder die Schenkung des Objekts zulässig, jedoch erfolgt eine Befristung des Mietvertrages mit einer maximalen Laufzeit von 3 Jahren. Nach Ablauf dieser 3 Jahre muss der Platz vor dem im Reglement/Mietvertrag festgelegten Datum leer übergeben werden. Das Aufstellen eines neuen/anderen Objekts auf dem bestehenden Gelände ist nur mit Genehmigung der Campingplatzverwaltung gestattet.
- 10.8 Wird das Objekt technisch beanstandet, sind die erforderlichen Anpassungen gemäß Prüfbericht vorzunehmen, damit eine Veräußerung des Objekts unter Beibehaltung des Stellplatzes möglich ist.

11. Dauer und Ablauf der Vereinbarung

- 11.1 Ein Jahresplatz wird für 1 Jahr vermietet. Die Jahresplätze sind ganzjährig vom 1. Januar bis 31. Dezember zugänglich. Ständiger Wohnsitz ist nicht gestattet!
- 11.2 Kündigungen müssen schriftlich vor dem 1. November eines Jahres durch die zu kündigende Partei erfolgen. Bei nicht fristgerechter Kündigung verlängert sich der Vertrag um ein Jahr.
- 11.3 Die vorzeitige Kündigung eines Mietvertrages durch die Campingleitung ist möglich, wenn der Camper oder sein Besuch andere belästigen, sich Fehlverhalten, mutwillig Schäden anrichten, die Vorschriften nicht beachten, nach Ansicht der Campingleitung den Caravan zum dauerhaften Wohnen nutzen oder den Campingplatz anderweitig in Misskredit bringen. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung erfolgt keine Rückerstattung.
- 11.4 Saisonplätze reservieren Sie für die Zeit vom 1. April bis zum 30. September. Außerhalb dieser Periode muss der Platz leergeräumt sein, andernfalls wird der Preis eines Jahresplatzes berechnet.